



25.11.2015
GZ: GW 1-GW 2001-2008/0003 (Bitte stets angeben)

Kontakt:
Referat GW 1
Fon 3013
Fax 1550

Rundschreiben 9/2015 (GW)

An alle

Kreditinstitute,

Finanzdienstleistungsinstitute,

Zahlungsinstitute,

E-Geld-Institute,

Agenten i.S.d. § 1 Abs. 7 ZAG,

E-Geld-Agenten i.S.d. § 1a Abs. 6 ZAG,

Unternehmen und Personen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2c GwG,

**Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften
und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften,
ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die
Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und
die der Aufsicht der BaFin gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3
KAGB unterliegen,**



Seite 2 | 4

**Versicherungsunternehmen,
die Lebensversicherungsverträge bzw.
Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr
anbieten sowie**

**Finanzholding-Gesellschaften und
gemischte Finanzholding-Gesellschaften**

in der Bundesrepublik Deutschland

- I. Erklärung der FATF („FATF Public Statement“) vom
23.10.2015 zum Iran, zur Demokratischen Volksrepublik
Korea (Nordkorea) sowie weiteren Ländern**
- II. Informationsbericht der FATF vom 23.10.2015 zu Ländern
unter Beobachtung**

**Bezug: Erklärung und Informationsbericht der FATF jeweils vom
26.06.2015 bzw. mein Rundschreiben 6/2015 (GW) vom
10.07.2015 sowie mein Rundschreiben 2/2010 vom
22.03.2010 und mein Rundschreiben 2/2012 vom
21.03.2012**

I.

Die FATF hat auf ihrer Plenumsitzung in Paris am 23.10.2015 eine aktualisierte Erklärung („FATF Public Statement“) und einen aktualisierten Informationsbericht (s. hierzu II.) veröffentlicht.

Die Erklärung der FATF vom 23.10.2015

(<http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/public-statement-october-2015.html>)



Seite 3 | 4

befasst sich mit Ländern, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind.

- 1) Der Kategorie 1 unterfallen Länder, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen und bezüglich derer die FATF ihre Mitgliedsländer und alle anderen Länder zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmaßnahmen aufruft.

In diese Kategorie fallen nach wie vor der Iran sowie die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea).

Bezüglich beider Länder gelten damit die Erklärung der FATF vom 26.06.2015 und mein Rundschreiben 6/2015 (GW) fort. Hinsichtlich der nach wie vor zu treffenden Maßnahmen verweise ich auf mein Rundschreiben 2/2010 (GW).

- 2) Der Kategorie 2 unterfallen Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine ausreichenden Fortschritte in der Beseitigung der festgestellten Defizite vorweisen können oder die sich nicht auf einen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Beseitigung der wesentlichen Defizite verpflichtet haben. Bezüglich solcher Länder ruft die FATF ihre Mitgliedsländer zu einer Berücksichtigung der Risiken auf, die aus den vorgenannten Defiziten in Bezug auf die jeweiligen Länder resultieren.

In diese Kategorie fällt Myanmar.

Bei Geschäftsbeziehungen mit diesem Land oder mit Geschäftspartnern, die in diesem Land residieren, sowie bei Transaktionen von oder in dieses Land sind stets zusätzliche, dem (von der FATF festgestellten) erhöhten Risiko angemessene



Seite 4 | 4

Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen. Außerdem sind die Ergebnisse der insoweit getroffenen Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen für die Innenrevision sowie die Jahresabschluss- und etwaige Sonderprüfungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Maßnahmen entsprechen meinem Rundschreiben 2/2010 (GW).

II.

Im Rahmen der fortlaufenden Länderprüfungen durch die FATF und die FATF Regionalgruppen (FSRBs) haben sich auch weiterhin bei einzelnen Ländern Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt. Hierbei handelt es sich um Afghanistan, Algerien, Angola, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Jemen, Laos, Panama, Papua-Neuguinea, Syrien und Uganda.

(<http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/fatf-compliance-october-2015.html>)

Wenn auch in Bezug auf diese Länder keine unmittelbaren Handlungspflichten bestehen und keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen sind, sollte jedoch gleichwohl bei der Bewertung der Länderrisiken im Rahmen der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Situation in den genannten Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Fürhoff